

## WO1 Wahlordnung

Antragsteller\*in: Landesvorstand  
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

- 1 Die Landesversammlung möge beschließen:
- 2 Die nachfolgende Wahlordnung anzunehmen:

### 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen

#### 4 Wahlordnung

##### 5 § 1 Wahlgrundsätze

6 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die durch die Landesversammlung  
7 durchzuführen sind, sofern nicht eigenständige Wahlordnungen für bestimmte  
8 Wahlen beschlossen wurden.

9 (2) Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung von  
10 Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist eine Wahlkommission zu bestimmen.

11 (3) Die Wahlen werden durch das Präsidium der Landesversammlung geleitet.

12 (4) Bewerberinnen und Bewerber für Ämter, Positionen und Delegierungen haben die  
13 Möglichkeit sich in angemessener Zeit vorzustellen und auf Fragen zu antworten.  
14 Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur Verfügung  
15 stehende Antwortzeit entscheidet die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.

16 (5) Die Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlkommission ist öffentlich.

##### 17 § 2 Mindestquotierung

18 (1) Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte  
19 mit Frauen besetzt werden.

20 (2) Sollten weniger weibliche Bewerbungen für zu wählende Ämter oder Positionen  
21 eingegangen sein, als zur Mindestquotierung erforderlich sind, treten zunächst  
22 vor Eintritt in das Vorstellungs- und Wahlverfahren die anwesenden weiblichen  
23 Delegierten zusammen und entscheiden mit einfacher Mehrheit darüber,

24 1. ob und wie viele Plätze von der Quotierung entbunden werden, so dass  
25 Plätze, die nicht ausschließlich Frauen zustehen, auch dann besetzt werden  
26 können, wenn dadurch die Mindestquotierung nicht gewahrt wird oder

27 2. ob und wie viele Frauen zustehende Plätze mit Männern besetzt werden  
28 können.

29 (3) Absatz 2 findet für die Wahlen zum Landesvorstand keine Anwendung.

##### 30 § 3 Wahlen zum Landesvorstand

31 (1) Die Wahlen zum Landesvorstand und die Vorstellung der BewerberInnen erfolgen  
32 getrennt nach zu besetzenden Ämtern. Zuerst sind die Ämter der  
33 LandesvorstandssprecherInnen zu wählen. Anschließend ist die/der SchatzmeisterIn  
34 zu wählen. Danach erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsplätze, wobei zuerst  
35 jene Plätze in einem eigenständigen Wahlgang zu wählen sind, die zum Erreichen  
36 der Mindestquotierung mit Frauen zu besetzen sind. Gibt es für die Ämter der  
37 weiteren Vorstandsmitglieder nicht mehr Bewerbungen, als Plätze zu vergeben  
38 sind, können die Wahlgänge auf Vorschlag des Präsidiums in einem Wahlvorgang,  
39 jedoch auf getrennten Stimmzetteln erfolgen.

40 (2) JedeR stimmberechtigte Delegierte kann innerhalb eines Wahlgangs maximal so  
41 viele Stimmen abgeben, wie in diesem Plätze zu vergeben sind. Es können die  
42 Stimmen einzelnen BewerberInnen gegeben werden oder in Bezug auf alle zur Wahl  
43 stehenden BewerberInnen mit Enthaltung oder mit Nein gestimmt werden.

44 (3) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die  
45 Stimmenzahl aller BewerberInnen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie  
46 folgt fest:

47 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als  
48 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger  
49 BewerberInnen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang  
50 statt, bei dem alle nicht gewählten BewerberInnen erneut antreten können.

51 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch  
52 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen  
53 BewerberInnen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet  
54 ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten BewerberInnen  
55 mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.

56 3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch  
57 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in der  
58 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der  
59 Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

#### 60 § 4 Wahlen zum Landesparteirat

61 (1) Die Mitglieder des Landesparteirates werden in zwei voneinander getrennten  
62 Wahlvorgängen durch die Landesversammlung gewählt. Zunächst werden jene Plätze  
63 besetzt, die aus der Vorschlagsliste nach § 12 Abs. 3 Satz 4 der Satzung gewählt  
64 werden. Anschließend werden die weiteren Plätze besetzt, die nicht aus der  
65 Vorschlagsliste gewählt werden müssen.

66 (2) Für die Vorschlagsliste kann jeder Kreisverband sowie die GRÜNE JUGEND  
67 Sachsen jeweils maximal eine Person benennen. Die jeweiligen Vorschläge müssen  
68 dem Landesvorstand bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landesversammlung,  
69 auf der die Plätze zu wählen sind, vorliegen.

70 (3) Im ersten Wahlvorgang werden zunächst jene Plätze, die aus der  
71 Vorschlagsliste zu besetzen sind, gewählt, welche ausschließlich Frauen  
72 zustehen. Anschließend erfolgt die Wahl der weiteren Plätze, die aus der  
73 Vorschlagsliste zu besetzen sind.

74 (4) Im zweiten Wahlvorgang werden die weiteren Plätze des Parteirates gewählt,  
75 die nicht aus der Vorschlagsliste zu besetzen sind, wobei auch hier zunächst  
76 jene Plätze zu wählen sind, die ausschließlich Frauen zustehen. Im ersten  
77 Wahlvorgang nicht besetzte Plätze können nicht im zweiten Wahlvorgang besetzt  
78 werden.

79 (5) Für die Entbindung von Plätzen von der Mindestquotierung gilt § 2 Abs. 2 mit  
80 der Maßgabe, dass eine Freigabe von Plätzen nur innerhalb der jeweiligen  
81 Wahlvorgänge erfolgen kann.

82 (6) Für das Wahlverfahren finden die Regelungen zur Wahl des Landesvorstandes  
83 nach § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

84 (7) Im Falle der Nachwahl von Plätzen, welche aus der Vorschlagsliste zu  
85 besetzen sind, können nur jene Kreisverbände nach Absatz 2 Satz 1 Vorschläge  
86 benennen, die nicht bereits durch eines ihre Mitglieder auf der Grundlage von  
87 Absatz 1 Satz 2 im Landesparteirat vertreten sind. Die GRÜNE JUGEND Sachsen kann  
88 hierfür einen Vorschlag nur dann benennen, wenn nicht bereits eine Person aus  
89 der Vorschlagsliste auf ihren Vorschlag hin gewählt worden ist.

90 § 5 Aufstellung von Landeslisten zu Bundes- oder Landtagswahlen

91 Für das Wahlverfahren zur Aufstellung von Landeslisten für die Wahlen zum  
92 Deutschen Bundestag oder zum Sächsischen Landtag sind durch die  
93 aufstellungsberechtigten Mitglieder der jeweiligen Landesvertreterversammlung  
94 mit einfacher Mehrheit eigenständige Wahlordnungen für die jeweilige Versammlung  
95 zu beschließen.

96 § 6 Sonstige Wahlen

97 (1) Für die Wahlen in sonstige Ämter und Positionen, sowie für die Vergabe von  
98 Voten finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

99 (2) Ist bei einer Wahl die Ermittlung einer Reihenfolge der Gewählten notwendig,  
100 so ergibt sich die aus der Zahl der Stimmen, die auf die jeweiligen  
101 BewerberInnen entfallen sind.

102 § 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

103 (1) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Landesversammlung in Kraft.  
104 Die „Wahlordnung Landesvorstand“, welche am 16. Januar 2010 in Dresden  
105 verabschiedet wurde, tritt außer Kraft.

106 (2) Für Nachwahlen zum Landesparteirat findet diese Wahlordnung bis zu seiner  
107 Neuwahl nach § 22 Abs. 1 der Satzung keine Anwendung. Die „Wahlordnung zum  
108 Parteirat“, welche am 16. Januar 2010 in Dresden verabschiedet wurde, tritt mit  
109 Ladung der Landesversammlung, auf der die Neuwahl des Landesparteirates nach §  
110 22 Abs. 1 durchgeführt wird, spätestens jedoch zum 31.03.2018 außer Kraft und  
111 findet bis dahin gemäß § 22 Abs. 4 der Satzung für die Nachwahlen zum  
112 Landesparteirat Anwendung.